

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Die Stadtwerke Altensteig bieten Leistungen ihres Netzbetriebes Erdgas in Altensteig für Anschlüsse an das Niederdrucknetz zu den folgenden Bedingungen an:

1. Anschlüsse an das Niederdrucknetz sowie deren Nutzung

Für die Anschlüsse an das Niederdrucknetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 11. Dezember 2014 BGBl. I S. 2010

Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“. Die ergänzenden Bedingungen sind gültig mit dem zugehörigen aktuellen Preisblatt.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für den Anschluss an sein Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß seiner Anmeldeleistung. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, gemäß dem Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur NDAV. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrreinrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen.

2.2 Für die in Niederdruck versorgten Kunden gemäß NDAV beträgt der Baukostenzuschuss höchstens 50% der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

2.3 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

3. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

3.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage), gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. mit Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück sowie im Allgemeinen einer Hauptabsperrreinrichtung und ggf. einem Hausdruckregelgerät im Gebäude.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Netz- und Hausanschlüsse durchschnittliche Hausanschlusskosten gemäß dem aktuellen Preisblatt zu den vorliegenden ergänzenden Bedingungen berechnet werden.

Abweichend zu den pauschalisierten, durchschnittlichen Hausanschlusskosten verrechnet der Netzbetreiber bei

1. Erschwernissen, z.B. ungewöhnliche schwierigen Bodenverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen oder anderen Anlagen, aufwandsabhängige Zuschläge. Durch kundenseitige Sonderwünsche entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den oben genannten vergleichbaren Anschlüssen abweichen, Kosten, die im Einzelfall gesondert ermittelt und nach Aufwand verrechnet werden

3.2 Änderungen des Netzanschlusses

Änderungen eines Netzanschlusses werden gesondert ermittelt und mit den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

4. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück werden rückvergütet und sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.1 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Hauseinführungen bzw. gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme sind ausschließlich vom Netzbetreiber zu liefern. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers.

4.2 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten durch den Anschlussnehmer wird für den vom Netzbetreiber ausgeführten Netzanschluss vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

5. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.

6. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

8. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind dem Netzbetreiber zu erstatten (siehe aktuelles Preisblatt). Die Inbetriebsetzung darf ausschließlich durch den Netzbetreiber erfolgen.

9. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer beim entsprechenden Regionalzentrum des Netzbetreibers melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt dem Netzbetreiber keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

Wird ein Netzanschluss über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht benutzt, so behält sich der Netzbetreiber vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden, oder er kann die tatsächlichen Unterhaltskosten des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik zu gewährleisten hat. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen oder dem Netzbetreiber erhalten.

10. Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert

Der Netzbetreiber liefert Gas der Gruppe H nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 260.

Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4 - 13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet des Netzbetreibers beträgt der Referenzbrennwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm³ und kann im Internet unter www.stadtwerke-altensteig.de abgerufen werden. Der Referenzbrennwert dient der vereinfachten Umrechnung von Normkubikmeter in Kilowattstunde.

Zur Abrechnung der Kunden wird aber immer der in der Abrechnungsperiode gemessene, mengengewichtete Brennwert verwendet. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei Neuanschlüssen dabei mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Zur Berechnung der Zustandszahl Z nach DVGW Arbeitsblatt G 685 wird die vom Vermessungsamt ermittelte Höhenlage in der unmittelbaren Nähe des Hausanschlusses verwendet.

11. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Bei Zahlungsverzug, unerlaubter Manipulation am Anschluss oder der Messeinrichtung bzw. sonstigem Fehlverhalten des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers mit unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen erheblichen Wertes ist der Netzbetreiber zur Unterbrechungen der Anschlussnutzung berechtigt. Die Kosten werden dem Kunden entsprechend dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt.

12. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

13. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

14. Steuern und Abgaben

Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

15. Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

16. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie das aktuelle Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2019 in Kraft.

17. „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Hinweis auf die Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

18. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-altensteig.de, in unserem Büro in der Jahnstraße 13, D-72213 Altensteig während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer 07453 9461-400. Sie erreichen uns auch per Fax 07453 9461-450 oder per E-Mail: stadtwerke@altensteig.de

STADTWERKE ALTENSTEIG